



GZ: 131/9-65/2026

Kaindorf, am 21.08.2026

Kundmachung und Ladung zur Bauverhandlung

Errichtung von 4 Wohnhäusern (BK 1 - 4) mit insgesamt 24 Wohneinheiten, 24 überdachten Stellplätzen, 24 nicht überdachten Stellplätzen, 24 oberirdischen Kellerersatzräumen, 2 Müllplätzen, 4 Fahrradabstellplätzen (je 12 Stk.) sowie Geländeänderungen

Mit der Eingabe vom 20.08.2026 hat die Rottenmanner Siedlungsgenossenschaft gemeinnützige eGenm.b.H, Westrandsiedlung 312, 8786 Rottenmann um die Bewilligung zur Errichtung oben angeführter Bauvorhaben gemäß § 22 Abs. 6 des Steiermärkischen Baugesetzes auf dem Grundstück Nr. **1161/1**, EZ **79** KG **Kaindorf** angesucht.

Die Verhandlung wird
mit Ortsaugenschein für
mit dem Zusammentritt an Ort und Stelle

Mittwoch, den 09.09.2026
8224 Kaindorf, Kaindorf 427;
8224 Kaindorf, Kaindorf 428;
8224 Kaindorf, Kaindorf 429 und
8224 Kaindorf, Kaindorf 430
ca. 10:30 Uhr

um
anberaumt.

Rechtsgrundlagen: §§ 22 Abs. 6, 24, 25, 26 und 27 des Steiermärkischen Baugesetz (BauG), LGBl. Nr. 59/1995, idF. LGBl. Nr. 75/2015

Gemäß § 27 Abs. 1 Stmk. BauG idGF. behalten nur die Nachbarn Parteistellung, die spätestens am Tag vor Beginn der Verhandlung bei der Behörde oder während der Verhandlung Einwendungen im Sinne des § 26 Abs. 1 BauG idGF. (subjektiv-öffentlich-rechtliche Einwendungen) erhoben haben. Danach nicht rechtzeitig vorgebrachte Einwendungen finden daher im weiteren Verfahren keine Berücksichtigung.

Dem Ansuchen würde stattgegeben werden, sofern sich nicht von Amts wegen Bedenken dagegen ergeben. An der Verhandlung teilnehmende Vertreter beteiligter Stellen oder Personen haben sich rechtzeitig mit den erforderlichen Weisungen und Ermächtigungen zu versehen, um bindende Erklärungen bei der mündlichen Verhandlung abgeben zu können. Etwaige Vorbehalte hinsichtlich nachträglicher Erklärungen können gemäß den oben angeführten Bestimmungen nicht berücksichtigt werden. Die Nachbarn und sonstige